

### ***Februar 2013***

#### **Sanktionierung von Verstößen im Bereich des Zollrechts**

Die Europäische Kommission hat ganz kurzfristig eine KMU-Befragung zum Thema ‚Sanktionierung von Verstößen im Bereich des Zollrechts‘ anberaunt.

Der Zollkodex des europäischen Binnenmarktes, der durch verschiedene Verordnungen der Europäischen Union festgelegt ist, enthält allgemeine Bestimmungen und Verfahrensvorschriften, die die Anwendung der zolltariflichen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs zwischen dem Gemeinschaftsgebiet und Drittländern sicherstellen.

Die Umsetzung der Zollvorschriften unterliegt dem nationalen Recht der Mitgliedsstaaten. In der Folge werden Verstöße gegen Zollvorschriften in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich geahndet. Diese ungleiche Behandlung kann zu Wettbewerbsverzerrungen und somit Standortnachteilen führen.

Mit Hilfe dieser Umfrage möchte die Europäische Kommission prüfen, inwiefern ein EU-weit einheitliches Regelwerk zur Ahndung von zollrechtlichen Verstößen angebracht ist.

Die Befragung wurde vom 26.-28. Februar durchgeführt.

### ***Mai 2013***

#### **Bonitätseinstufung von KMU**

Aus Sicht der Unternehmen ist die Bonitätseinstufung maßgeblich für die Erlangung zinsgünstiger Kredite, die Absicherung von Forderungsausfallrisiken sowie die Vereinbarung günstiger Lieferantenkredite. Deutsche Marktmethoden zur Durchführung einer Bonitätseinstufung sind vielfältig. Denn es gibt für Kredite, die nicht unter §18 des Kreditwesengesetzes fallen, keine Gesetze bezüglich der im Rahmen einer Bonitätsprüfung anzuwendenden Analyse- und Beurteilungskriterien. Vorgaben existieren lediglich für den Umgang mit bestimmten personenbezogenen Daten, die im Rahmen einer Bonitätsprüfung erhoben werden. Darüber hinaus gibt es Regelungen bezüglich des Rechts der Betroffenen hinsichtlich der Weiterverwendung dieser Daten.

Die Auswahl und die Gewichtung einzelner Bonitätskriterien erfolgen durch die jeweiligen Kreditinstitute weitgehend nach eigenem Ermessen. Daher sind die auf dem deutschen Markt existierenden Bonitätsbewertungssysteme mitunter sehr verschieden. Dies wirkt auf die betroffenen Unternehmen oftmals intransparent und kann zu Wettbewerbsnachteilen führen.

Mit Hilfe dieser Umfrage möchte die Europäische Kommission sich einen Überblick über die Methoden der Kreditinstitute zur Bonitätseinstufung von KMU verschaffen. Ziel ist es, zu prüfen, inwiefern EU-weit bzw. in den einzelnen Mitgliedsstaaten die Einführung eines Regelwerks zur Standardisierung von Bonitätsbewertungssystemen angebracht ist.

### ***September 2013***

#### **Gesellschaftsrecht für Kapitalgesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter**

Grundlage der Kapitalgesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter ist die 12. Gesellschaftsrecht-Richtlinie (Richtlinie 2009/102/EG). Diese Richtlinie sieht nur eine sehr beschränkte Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften vor und behandelt keine Kernfragen wie z. B. Eintragungspflichten, Gläubigerschutz, Sitzverlagerung, Mindestkapitalanforderungen oder Auflösung. Diese Themen werden allesamt auf nationaler Ebene reguliert. Bei der Niederlassungsgründung im EU-Ausland

entstehen somit aufgrund der Konfrontation der verschiedenen nationalen Rechtssysteme oftmals zusätzliche Kosten und Risiken. Vor allem bei KMU hat dies zuweilen zur Konsequenz, andere EU-Märkte nicht über eine eigene Niederlassung vor Ort zu bearbeiten.

Mit Hilfe dieser Umfrage möchte die Kommission nunmehr prüfen, ob eine neue Rechtsvorschrift zur „EU-weiten Harmonisierung der nationalen gesetzlichen Regelungen für Kapitalgesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter“ die grenzüberschreitende Marktbearbeitung über eine Niederlassung vor allem für KMU erleichtern würde.

### ***Mai 2014***

#### **Verpflichtende Lebensmittelherkunftskennzeichnung**

Im Mai 2014 führte die Europäische Kommission eine Unternehmensbefragung zum Thema „Verpflichtende Herkunftskennzeichnung von unverarbeiteten Lebensmitteln, Erzeugnissen aus einer Zutat und Zutaten, die über 50% eines Lebensmittels ausmachen“ durch.

In der Lebensmittel-Informationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) wird die EU-Kommission verpflichtet, bis zum 13. Dezember 2014 einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die verpflichtende Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei den folgenden Lebensmitteln zu übermitteln:

- Unverarbeitete Lebensmittel
- Erzeugnisse aus einer Zutat
- Zutaten, die über 50% eines Lebensmittels ausmachen.

Die Ergebnisse dieser Befragung fließen in den Bericht mit ein. Der Bericht wird die Notwendigkeit der Verbraucherinformation und die Frage, ob die Verpflichtung der Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts praktikabel ist, analysieren. Ferner wird er eine Kosten-Nutzen-Analyse der Einführung solcher Maßnahmen einschließlich der rechtlichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und der Auswirkungen auf den internationalen Handel beinhalten. Aufgrund dieses Berichts erfolgen dann bei Bedarf Anpassungen der Lebensmittel-Informationsverordnung bzw. entsprechende weitere Verordnungen oder Richtlinien.

### ***Mai 2015***

#### **Auswirkungen des allgemeinen Lebensmittelrechts**

Im Mai 2015 führte die Europäische Kommission eine Unternehmensbefragung zum Thema „Auswirkungen des allgemeinen Lebensmittelrechts“ durch.

Die sogenannte EU-Basis-Verordnung trat am 20. Februar 2002 in Kraft und gilt seit Anfang 2005 vollständig. Die Verordnung verpflichtet alle Beteiligten in der Lebensmittelkette, jederzeit die lückenlose Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte zu gewährleisten. Lebensmittelunternehmen müssen Behörden auf Nachfrage über ihre Lieferanten und gewerblichen Abnehmer informieren können. Die Verpflichtung gilt nicht nur für Lebensmittel, sondern auch für alle Produkte, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (z. B. Verpackungen und Geschirr).

Mit Hilfe dieser Befragung möchte die Europäische Kommission herausfinden, in welchem Umfang für die Betriebe durch die Verordnung zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht und inwieweit die europäischen Rechtsvorschriften wirksam sind. Anhand der Umfrageergebnisse kann die Wirksamkeit des europäischen Lebensmittelrechts beurteilt und gegebenenfalls optimiert werden.

**Juni 2016**

### **Mehrwertsteuersystemrichtlinie**

#### **- Sonderregelungen für kleine Unternehmen –**

Im Juni 2016 führte die Europäische Kommission eine Unternehmensbefragung zum Thema „Mehrwertsteuersystemrichtlinie – Sonderregelungen für kleine Unternehmen“ durch.

In den Artikeln 281 bis 292 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (2006/112/EG) sind die Sonderregelungen für die Besteuerung kleiner Unternehmen festgelegt, die sowohl Maßnahmen zur Vereinfachung der Besteuerung und Erhebung als auch Befreiungen und degressive Ermäßigungen umfassen. Mit der geplanten Erstellung eines umfassenden Vereinfachungspakets soll der für KMU anfallende Verwaltungsaufwand verringert werden und zur Entwicklung eines ihrem Wachstum und dem grenzüberschreitenden Handel förderlichen Umfelds beigetragen werden. Der Vorschlag der Kommission soll bis Ende 2017 vorliegen.

Mit Hilfe dieser Befragung möchte die Europäische Kommission herausfinden, wie die mehrwertsteuerliche Behandlung kleiner Unternehmen optimiert werden kann. Die Umfrageergebnisse fließen in die geplante Erstellung eines umfassenden Vereinfachungspaketes ein, mit dem der für KMU anfallende Verwaltungsaufwand verringert und zur Entwicklung eines ihrem Wachstum und dem grenzüberschreitenden Handel förderlichen Umfelds beigetragen werden soll.

**Juni 2016**

### **Ökodesign – Umweltaanforderungen an Datenspeicher und Server**

Im Juni 2016 führte die Europäische Kommission eine Unternehmensbefragung zum Thema „Ökodesign – Umweltaanforderungen an Datenspeicher und Server“ durch.

Untersuchungsgegenstand waren sowohl der Energieverbrauch in der Nutzungsphase als auch der Material- und Ressourcenbedarf über den gesamten Produktlebenszyklus. Die Ergebnisse dieser Studie fließen in den abschließenden Vorschlag für die Durchführungsmaßnahme für Server und Datenspeicher nach der Ökodesign-Richtlinie ein.